

Thüringer Kommunalwahlen 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Steinbach-Hallenberg Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2024** finden die Kommunalwahlen (Wahl des Landrats des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Steinbach-Hallenberg, Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl (Wahl des Landrats des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau) ist der **09. Juni 2024**.

2. Die Stadt Steinbach-Hallenberg bildet **10 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)	barrierefrei
1	Altersbach	ehemalige Gemeindeverwaltung OT Altersbach Altersbacher Hauptstraße 25 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
2	Bermbach	Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach Bermbacher Hauptstraße 48 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
3	Gemeindezentrum	Gemeindezentrum Herges-Hallenberg Kurze Seite 1 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
4	Staatliche Grundschule	Staatliche Grundschule Hergeser Wiese 5 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
5	Sporthalle Wolffstraße	Sporthalle Wolffstraße Wolffstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
6	Oberschönau	Vereinszimmer ehem. Schule OT Oberschönau Obere Schulstraße 8 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
7	Rotterode	Sporthalle OT Rotterode Schulgasse 2 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
8	Unterschönau	ehem. Schule OT Unterschönau Schulstraße 10 98587 Steinbach-Hallenberg	nein
9	Vereinsraum Sporthalle Wolffstr.	Vereinsraum - Sporthalle - Wolffstraße Wolffstraße 98587 Steinbach-Hallenberg	ja
10	Viernau	Mehrzweckhalle OT Viernau An der Sporthalle 98587 Steinbach-Hallenberg	ja

- 1 -

Qa

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis spätestens zum 5. Mai 2024 [21. Tag vor der Wahl]** übermittelt sein werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein **Briefwahlvorstand** gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der **Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Sitzungssaal, Rathausplatz, 98587 Steinbach-Hallenberg**.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26. Mai 2024, um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Steinbach-Hallenberg, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

- 3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder und der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

- 3.2 Wahl des Ortsteilbürgermeisters

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- 3.3 Wahl des Landrates

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Wahlablauf

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024, bis 18:00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024, jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steinbach-Hallenberg, den 03.05.2024



Gallmüller
Wahlleiter